

Lesefassung Satzung – Stand: 08.02.2024

Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) über das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Zulassung in den Masterstudiengängen Automobil- und Mobilitätsmanagement, Immobilienmanagement, Sustainable Mobilities, Unternehmensführung und Wirtschaftspsychologie

vom 30. April 2021

Zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung hochschuleigener Auswahl- und Zulassungssatzungen vom 26. Januar 2023, in Kraft getreten mit Wirkung vom 7. Februar 2023 und 25. Januar 2024, in Kraft getreten mit Wirkung vom 8. Februar 2024

Auf Grund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl.S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 22. April 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen Automobil- und Mobilitätsmanagement, Immobilienmanagement, Sustainable Mobilities, Unternehmensführung und Wirtschaftspsychologie der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

(2) Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) HZVO nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 7 dieser Satzung vergeben.

§ 2 Frist

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Sommersemester für die Masterstudiengänge Automobil- und Mobilitätsmanagement, Sustainable Mobilities, Unternehmensführung und Wirtschaftspsychologie bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester für die Masterstudiengänge Automobil- und Mobilitätsmanagement, Immobilienmanagement, Sustainable Mobilities, Unternehmensführung und Wirtschaftspsychologie bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) in den jeweiligen webbasierenden Anwendungen (Online-Bewerbungsportale) nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der gemäß Absatz 2 geforderten Unterlagen). Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale nicht möglich ist, werden durch die Hochschule unterstützt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Nachweise beizufügen:

1. Der Nachweis über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Sinne des § 59 Absatz 1 LHG für den Masterstudiengang

- a. Automobil- und Mobilitätsmanagement in einem wirtschaftswissenschaftlichen, wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen oder Ingenieurwissenschaftlichen Studium
- b. Immobilienmanagement in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studium mit immobilienwirtschaftlicher Ausrichtung.
- c. Sustainable Mobilities in einem wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen (z.B. Soziologie, Politikwissenschaften, Anthropologie etc.), raumwissenschaftlichen (z.B. Geographie, Stadt-, Raum-, Verkehrs- und Landschaftsplanung) Studium, Verkehrs-, Wirtschafts- und Umweltingenieurwesen oder Architektur
- d. Unternehmensführung mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Bezug oder einem anderen Hochschulabschluss mit Berufserfahrung mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug
- e. Wirtschaftspsychologie: Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Wirtschaftspsychologie, Psychologie, oder einem anderen berufsqualifizierendem Abschluss, der mit mindestens 210 Leistungspunkten bewertet wurde und zugleich alle nachfolgenden Fachinhalte vollständig erfüllt:

Mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte in Wirtschaftspsychologie (Arbeits- / Personal- / Organisations- / Finanz- / Markt-, Werbe- und Konsumpsychologie),
mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte in Methodenlehre und Diagnostik (Wirtschaftsmathematik / Statistik / psychologische Methodenlehre / psychologische Diagnostik),

mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte in Grundlagenfächern der Psychologie (Allgemeine / Physiologische / Differentielle / Sozial- / Entwicklungspsychologie),
mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte in Wirtschaftswissenschaften und / oder Wirtschaftsrecht und

mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte aus einem Praxissemester.

Für fehlende Credits in den fachlichen Voraussetzungen bieten wir kein Angleichungssemester an. Es besteht aber die Möglichkeit, den Erwerb der fehlenden Credits durch die an der HfWU üblichen Verfahren gemäß § 2 Absatz 10 SPO-AT zu beantragen.

2. Erklärung zur Studienmotivation für die Studiengänge Automobil- und Mobilitätsmanagement, Immobilienmanagement und Sustainable Mobilities, maschinengeschrieben, max. 2 Seiten, die folgende Kriterien beinhalten muss:

Begründung und logische Nachvollziehbarkeit der Aussagen, warum der Abschluss im gewählten Masterstudiengang angestrebt wird und warum dieser Studiengang zur persönlichen Einstellung der Bewerberin/des Bewerbers passt, sprachliche Verständlichkeit und Korrektheit der Formulierungen sowie die äußere Form.

a. für die Studiengänge Automobil- und Mobilitätsmanagement und Immobilienmanagement in deutscher Sprache

b. für den Studiengang Sustainable Mobilities in englischer Sprache

3. für den Studiengang Sustainable Mobilities müssen englische und deutsche Sprachkenntnisse nach § 4 Absatz 2 nachgewiesen werden.

(3) Die Hochschule kann verlangen, dass die in Absatz 2 und 3 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 und 3 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 59 LHG) sind die für die Studiengänge Automobil- und Mobilitätsmanagement, Immobilienmanagement, Unternehmensführung und Wirtschaftspsychologie erforderliche deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Test Deutsch als Fremdsprache" (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
3. "Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II)
4. "Telc Deutsch C1 Hochschule"
5. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)
6. "Deutsche Sprachprüfung II" des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.
7. Deutscher Hochschulabschluss

(2) Für den Masterstudiengang Sustainable Mobilities sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 59 LHG) deutsche und englische Sprachkenntnisse nachzuweisen. Diese können durch eine deutsche oder englische Hochschulzugangsberechtigung oder durch Vorlage folgender Dokumente erbracht werden:

a) Nachweis der erworbenen Englischkenntnisse auf Niveau B2:

1. Test of English as a Foreign Language -TOEFL- mit mindestens 500 Punkten (paper based) oder 173 Punkten (computer based) oder 61 Punkte (internet based)
2. International English Language Testing System Academic - IELTS mit mindestens 5.5 overall band score
3. Cambridge English: Business Vantage - BEC Vantage
4. Cambridge English: First – FCE
5. Cambridge English: Advanced – CAE
6. Cambridge English: Proficiency – CPE
7. Advanced Placement International English Language Exam (APIEL) mit Mindestbewertung 4
8. Test of English for International Communication (TOEIC) mit mindestens 785 Punkten,
9. Sprachzertifikat für B2 level gemäß "Common European Framework of Reference for Languages"

Der Nachweis der Englischkenntnisse entfällt bei Vorlage eines GMAT mit mindestens 500 Punkten oder bei Muttersprachlern.

b) Nachweis der erworbenen Deutschkenntnisse auf Niveau A1:

1. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
2. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)
3. Goethe Zertifikat

4. telc Deutsch

5. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD)

6. abgeschlossenes Studium in deutscher Sprache

Weitere Sprachnachweise können durch die Auswahlkommission geprüft und anerkannt werden.

§ 5 Zulassung

(1) Die Zulassungsbescheide werden per E-Mail durch die Hochschule versandt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nach § 2 dieser Satzung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist.

(3) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 dieser Satzung erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. Dies gilt insbesondere für die Zulassung zu einem Masterstudiengang wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Zusatzvoraussetzungen bis spätestens 1.11. für das Wintersemester und 20.04 für das Sommersemester nachgewiesen wird. Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. § 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 eine Rangliste.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die aus der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan und einer weiteren hauptberuflichen Professorin/einem weiteren hauptberuflichen Professor oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der HfWU besteht. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig.

§ 8 Auswahlkriterien in den Masterstudiengängen

Die nach Abzug der Vorabquoten (Härtefallquote und Ortsbindung) zu vergebenden Studienplätze werden nach Bildung einer Rangliste aufgrund der folgenden Auswahlkriterien vergeben:

1. Ergebnis des fachlich einschlägigen Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses.
2. die Bewertung der Erklärung zur Studienmotivation nach Anlage 1 in den Masterstudiengängen Automobil- und Mobilitätsmanagement, Immobilienmanagement und Sustainable Mobilities.

§ 9 Erstellung der Rangliste

- (1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der im § 8 genannten Kriterien.
- (2) Für die Erklärung zur Studienmotivation vergibt die Auswahlkommission gemäß Anlage 1 für die Masterstudiengänge Automobil- und Mobilitätsmanagement, Immobilienmanagement und Sustainable Mobilities eine Notenverbesserung von bis zu 0,5.
- (3) Die gemäß Absatz 2 ermittelten Endnote wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt, beginnend mit der besten Endnote.
- (4) Bei Rangleichheit richtet sich die Reihenfolge in den Masterstudiengängen nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 HZG.

§ 10 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Die Auswahl erfolgt gemäß der Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Berücksichtigung der Vorabquote Ortsbindung im öffentlichen Interesse für Master- und Aufbaustudiengänge.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Regelung der Zulassungs- und Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Automotive

Management vom 4. Mai 2015, Immobilienmanagement vom 9. Juli 2012, Sustainable Mobilities vom 29. Juli 2019 und Unternehmensführung vom 15. Dezember 2016 aufgehoben.

(2) Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungs- und Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Automobil- und Mobilitätsmanagement, Immobilienmanagement, Sustainable Mobilities und Unternehmensführung zum Wintersemester 2021/2022.

Für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie erstmalig zum Wintersemester 2024/2025.

Nürtingen, 30. April 2021

Professor Dr. Andreas Frey

Rektor

Anlage 1

Bewertungstabelle für die Erklärung zur Studienmotivation für die Masterstudiengänge
Automobil- und Mobilitätsmanagement, Immobilienmanagement, Sustainable Mobilities.

Punkte	Notenpunkte
9 – 10	0,5
7 – 8	0,4
5 – 6	0,3
3 – 4	0,2
1 – 2	0,1
0	0